



**Katholische
Studierende
Jugend**

SATZUNG

der KSJ in der Diözese Köln

Diese Satzung tritt in Kraft am 19.03.2022.

Die Zustimmung der KSJ-Bundesleitung erfolgte am 19.03.2022.

Struktur

- § 1 Die KSJ-Diözese Köln gehört als KSJ-Diözese der Katholischen Studierenden Jugend auf Bundesebene an. Deren Satzung (KSJ-Bundessatzung) gilt vorrangig vor dieser. In allen Belangen, die die KSJ-Bundessatzung nicht oder nicht eindeutig regelt, gilt die Satzung der KSJ-Diözese Köln.
- § 2 Rechtsträger der KSJ-Diözese Köln ist der „Trägerverein der KSJ in der Erzdiözese Köln e.V.“.
- § 3 Die Leitungen aller Ebenen sind in ihrem Bereich und allen diesem untergeordneten Ebenen für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und für die Einhaltung der entsprechenden Satzungen verantwortlich.
- § 4 Stadtgruppen sind im Sinne dieser Satzung entsprechend ihrer Mitgliederzusammensetzung entweder Jugendgruppen oder Studigruppen. Hat eine Stadtgruppe mindestens ein minderjähriges Mitglied, dann ist sie eine Jugendgruppe, ansonsten eine Studigruppe.
- § 5 Die Regelungen der KSJ-Bundessatzung für die Geschlechterparität der Leitungsgremien gilt auf allen Ebenen entsprechend auch für die geistlichen Verbandsleitungen.
- § 6 Alle Organe auf Diözesanebene sind grundsätzlich paritätisch zu besetzen.
- § 7 Die Leitungsorgane auf Stadtgruppenebene sind die auf der Klausur bzw. Mitgliederversammlung gewählte Stadtgruppenleitung.
- § 8 Stadtgruppenleitungen von Jugendgruppen dürfen maximal 27 Jahre alt sein.
- § 9 Zur geistlichen Stadtgruppenleitung kann nur kandidieren, wer einen Ausbildungskurs geistliche Leitung in der Jugendverbandsarbeit, ein theologisches Studium oder eine entsprechende Schulung absolviert hat.
- § 10 Von den Regelungen der §§ 6 oder § 8 kann abgewichen werden, wenn zu wenige Kandidaten zur Verfügung standen, um die jeweilige Regelung einzuhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht haben.
- § 11 Die KSJ-Diözese hat die Schulungshoheit für die Grundschulung der Jugendleiter*innen. Die Grundschulung orientiert sich in Umfang und Inhalt den Empfehlungen des BDKJ. Für Präventionsschulungen, sonstige Schulungen und Fortbildungen treffen die Stadtgruppen Absprachen mit der Diözesanleitung.

Diözesankonferenz

- § 12 Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschlussorgan der KSJ-Diözese Köln. Ihr obliegen neben den sich aus anderen Teilen dieser Satzung ergebenden die folgenden grundlegenden Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über:
 - i) Grundlegende Leitlinien der KSJ-Arbeit
 - ii) Beitragsordnung
 - iii) Geschäftsordnung für die Diözesankonferenz

- iv) Wahlordnung
 - v) Jahresplanung
 - vi) Entlastung der Diözesanleitung (siehe § 26)
- b) Wahl von:
- i) Diözesanleitung
 - ii) Personen zur Kassenprüfung
 - iii) Wahlausschuss
 - iv) Projekt- bzw. Themenverantwortlichen, die festgelegte diözesane Aufgaben übernehmen
 - v) Delegierten für die Bundeskonferenz
 - vi) Diözesanteam, welches die Diözesanleitung bei ihrer Arbeit unterstützt
- c) Entgegennahme der Berichte von:
- i) Projekt- bzw. Themenverantwortlichen
 - ii) Beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz
- d) Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, insbesondere Satzungsfragen

§ 13 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz:

- a) je KSJ-Stadtgruppe
- i) Eine Stadtgruppenleiterin
 - ii) Ein Stadtgruppenleiter
 - iii) Eine geistliche Verbandsleiterin
 - iv) Ein geistlicher Verbandsleiter
- b) Je KSJ-Stadtgruppe Delegierte, basierend auf der Anzahl der Mitglieder der Stadtgruppe.
- i) unter 20: keine
 - ii) ab 20: 1 Delegierter
 - iii) ab 60: 2 Delegierte
 - iv) ab 150: 3 Delegierte
- c) Grundlage der Berechnung regelt die Geschäftsordnung. Die Delegierten der Jugendgruppen müssen unter 20 Jahren alt sein.
- d) Die Diözesanleitung

§ 14 Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz:

- a) Geschäftsführung der KSJ-Diözese Köln

- b) Referent*innen der KSJ-Diözese Köln
- c) Vertretung der Bundesleitung der KSJ
- d) Vertretung des BDKJ-Diözesanvorstandes
- e) Vertretung der Regionalleitungen des ND
- f) Vertretung der Regionalleitungen des Kreises katholischer Frauen im Heliand-Bund
- g) Angestellte der KSJ-Diözese Köln
- h) Projekt- und Themenverantwortliche
- i) eine Vertretung des Trägervereins, die nicht Mitglied der Diözesanleitung ist

§ 15 Die Mitgliedschaft in der Diözesankonferenz ist persönlich.

- a) Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied der Diözesankonferenz einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benennen. Wer mit der Vertretung beauftragt wird, liegt grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt des verhinderten Mitglieds. Allerdings können nur Funktionsträger/innen der eigenen KSJ-Stadtgruppe (d.h. gewählte Mitglieder einer Stadtgruppenleitung oder aktive Gruppenleiter/innen) mit einer Vertretung beauftragt werden. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden.
- b) Mädchen können nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen und geistliche Verbandsleitungen nur durch geistliche Verbandsleitungen vertreten werden.
- c) Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen.
- d) Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 16 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, über die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und unter den Stimmberechtigten mindestens ein Drittel der Stadtgruppen der KSJ-Diözese vertreten sind.

§ 17 Die Diözesankonferenz tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Dieser Termin wird in der Regel von dieser beschlossen.

- a) Der Termin kann auch mindestens 8 Wochen vorher von der Diözesanleitung festgelegt und bekannt gegeben werden.
- b) Die Diözesankonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Termin wird im Einvernehmen mit den Antragstellenden von der Diözesanleitung festgelegt. Sollte diese vakant sein, legen die Antragstellenden einen Termin fest.

Abstimmungen

§ 18 Sämtliche Abstimmungen, Wahlen (zwischen Personen oder Optionen) eingeschlossen, sind nur rechtskräftig beschlossen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Enthaltungen sind immer möglich und zählen nicht als gültige Stimmen. Sie werden jedoch, falls eindeutig als solche erkennbar, gesondert ausgezählt und verkündet.

b) Die Anzahl an Ja-Stimmen ist mindestens ein Drittel der Anzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen.

c) Die Anzahl an Ja-Stimmen ist größer als die der Nein-Stimmen.

§ 19 Gibt es mehrere gleichwertige zu besetzende Positionen, können die Wahlen zusammengefasst werden. Jede stimmberechtigte Person hat dann so viele Stimmen, wie es Positionen zu besetzen gibt. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht zulässig. Die Kandidierenden, beziehungsweise Optionen, die das Minimum der Ja- Stimmen erreicht haben, sind in der absteigenden Reihenfolge ihrer Stimmzahlen gewählt. Dabei wird jedoch die paritätische Besetzung der Gremien vorrangig vor der Reihenfolge der Stimmzahlen beachtet.

§ 20 In folgenden Fällen kann erneut beraten und abgestimmt werden:

a) Es ist keine oder eine nicht ausreichende Anzahl an Personen, beziehungsweise Optionen gewählt

b) Die Anzahl an Ja-Stimmen ist gleich der der Nein-Stimmen

Diözesanleitung

§ 21 Die Diözesanleitung besteht aus zwei Diözesanleiterinnen, zwei Diözesanleitern, der geistlichen Verbandsleiterin und dem geistlichen Verbandsleiter. Alle müssen Mitglieder der KSJ-Diözese Köln sein. Zur geistlichen Diözesanleitung kann nur kandidieren, wer die Voraussetzungen zur geistlichen Stadtgruppenleitung erfüllen würde.

§ 22 Die Amtszeit beträgt jeweils maximal zwei Jahre.

§ 23 Die Wahlen der Diözesanleitungsmitglieder können nicht zusammengefasst werden. Zur Wahl ist eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nach dem dritten Wahlgang genügt eine Zustimmung von mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Gibt es nach dem fünften Wahlgang kein Ergebnis, bleibt die Position unbesetzt.

§ 24 Die Diözesanleitung leitet die KSJ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

§ 25 Die Diözesanleitung verantwortet die Ausgaben der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 26 Die Diözesanleitung ist verpflichtet, der Diözesankonferenz jährlich Rechenschaft in Form eines Tätigkeitsberichtes und eines Finanzberichts abzulegen.

§ 27 Die Diözesanleitung beruft die Geschäftsführung und die Referent*innen. Sie sind im Namen der Diözesanleitung für ihren Bereich verantwortlich.

§ 28 Die Diözesanleitung kann Mitglieder für spezielle Aufgabenbereiche kooptieren. Diese übernehmen Tätigkeiten für die Diözesanleitung, die letzte Verantwortung liegt jedoch bei der Diözesanleitung.

§ 29 Sind alle Positionen der Diözesanleitung vakant, übernimmt das Diözesanteam die Aufgaben

der Diözesanleitung.

Auflösung des Diözesanverbandes

- § 30 Ausschließlich die Diözesankonferenz kann die Auflösung der KSJ-Diözese Köln beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 31 Bei der Auflösung des Diözesanverbandes fällt dessen Vermögen an den KSJ Bundesamt e.V., der das Vermögen entsprechend den Zielen der KSJ-Diözese Köln zu verwenden hat.

Änderungen dieser Satzung

- § 32 Ausschließlich die Diözesankonferenz kann Änderungen an dieser Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 33 Eine Änderung der §§ 30 bis § 34 dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 34 Sollte ein Teil dieser Satzung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile davon nicht berührt.